

Satzung des Vereins

Freie Wähler Gundelfingen-Wildtal e. V.

in der Fassung vom 23.09.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Gundelfingen-Wildtal e.V.“ und hat seinen Sitz in Gundelfingen.
2. Der Verein kann Untergruppen/Unterorganisationen bilden, die dann den Namen mit einem Zusatz versehen. (z.B. Junge Freie Wähler)
3. Der Verein wurde im Jahr 1989 unter dem Namen Freie Wähler Gundelfingen-Wildtal gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 2 100 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, durch Mitwirkung an der kommunalpolitischen Willensbildung (in Gundelfingen) die parteifreie Ortspolitik zu fördern. Dies gilt insbesondere durch die Teilnahme an den Gemeinderatswahlen mit einer eigenen Liste und durch die Aufstellung von Kandidaten zur Kreistagswahl im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke verwendet und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Austretende Gruppen und Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der Freien Wähler Gundelfingen-Wildtal e.V. bekennt.

Mitgliedsanträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/der gesetzlichen Vertreter_in.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- * Tod

- * Austritt

- * Ausschluss

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen des Vereines in grober Weise verletzt, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, der seine Entscheidung schriftlich bekanntmacht. Dagegen hat das Mitglied den Rechtsbehelf der Beschwerde in der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über die eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter_in
- dem/der Schriftführer_in
- dem/der Pressereferenten_in
- und mindestens 2 Beisitzenden

2. Der/die erste Vorsitzende und die Stellvertreter_innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der/die erste Vorsitzende, ist einzelvertretungsberechtigt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden – sofern 2 Stellvertreter_innen gewählt wurden - vertreten gemeinsam.

Ist nur eine Stellvertretung gewählt, ist auch diese einzelvertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Vereinsgelder
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Erfüllung aller ihm nach Satzung und dem Gesetz obliegenden Aufgaben

4. Der/die jeweilige Sprecher_in der Gemeinderatsfraktion ist automatisch Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Er/sie kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied aus der Gemeinderatsfraktion vertreten lassen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter_in, anwesend sind.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Aufgabenbereich beauftragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand diese anberaumt.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- die Vorstandsmitglieder zu bestellen
- die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen
- Beiträge und Fristen festzulegen
- nach Genehmigung von Jahresbericht und Rechnungslegung den Vorstand zu entlasten
- Rechnungsprüfer_innen zu wählen
- Satzungsänderungen zu beschließen
- und über die Aufstellung der Kandidaten_innenliste für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen zu befinden

Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter_in. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleitenden und dem/der Schriftführer_in unterzeichnet wird.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern kein Widerspruch eingelegt wird, öffentlich durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Hat niemand die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit) Alle Wahlen gelten für zwei Jahre.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen übernimmt eine Wahlkommission, die durch den Vorstand eingesetzt wird.

Soweit die Freien Wähler sich an den Gemeinderats- bzw. Kreistagswahlen beteiligen, können in einem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Bei der Festlegung dieser Reihenfolge kann der Entwurf des Wahlvorschlages in einzelne Blocks aufgeteilt werden, über welche getrennt abgestimmt wird. Jeder Block kann aus bis zu fünf zusammenhängenden Listenplätzen bestehen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Kommunalwahlgesetz.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung und Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wir verweisen auf die jeweils aktuelle Datenschutzverordnung auf unserer Homepage.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste/n und der/die stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren bestellt. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 14 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021